

Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des
Hilfsdienstes — Feststellungsausschüsse.

§ 4¹.

Über die Frage, ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer Behörde² beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde³ im Einvernehmen mit dem Kriegsamt⁴. Über die Frage, was als behördliche Einrichtung⁵ anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt⁶, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat⁷, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt⁸, Ausschüsse^{8 9 10 11 12 13}, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirks zu bilden sind.

1. Allgemeines. § 4 dient dazu, den Rahmen des § 2 SDG. auszufüllen. Während dieser nur die allgemeinen Richtlinien für die Beurteilung der Kriegsnotwendigkeit von Berufen und Betrieben liefert, legt § 4 im Einzelfalle die Entscheidung hierüber sowie über die Frage, ob aus einem Betriebe Arbeitskräfte herausgenommen werden dürfen oder nicht, in die Hände der Behörden, von denen die Ausschüsse eigens

zu diesem Zwecke gebildet sind. Zuständig sind für Behörden die Zentralbehörde des Reichs oder der Bundesstaaten im Einvernehmen mit dem Kriegsamt, für behördliche Einrichtungen das Kriegsamt nach Benehmen mit der betreffenden Zentralbehörde, im übrigen die Ausschüsse (Feststellungsausschüsse). Nicht nur in dieser Beziehung erleiden die Beschäftigungsarten des § 2 eine verschiedenartige Behandlung; sie tritt auch in Art und Umfang der über sie anzustellenden Untersuchung hervor. Behörden werden ohne weiteres als Hilfsbetriebe angesehen; ihr Begriff gilt auch als feststehend. Ersteres, aber nicht letzteres, ist auch bei den als behördliche Einrichtungen erachteten Betrieben der Fall, während bei den anderen Tätigkeiten beides je nach den Umständen zu beurteilen ist. Deshalb erstreckt sich bei Behörden die Prüfung nur auf die Frage, ob eine Überzahl von Personen bei ihnen beschäftigt ist, bei Betrieben, welche als behördliche Einrichtungen anerkannt sein wollen, auch darauf, ob dieser Anspruch begründet ist, und bei den sonstigen Berufen und Betrieben sowohl ganz allgemein auf ihre Bedeutung für die Kriegswirtschaft sowie auf die Entbehrlichkeit in ihnen tätiger Personen. Vgl. hierzu auch Anm. 2 zu § 2.

2. Der Begriff der **Behörde** ist in Anm. 4 zu § 2 eingehend erörtert.

3. **Zentralbehörden** des Reichs sind die Staatssekretariate, in den Bundesstaaten die Ministerien.

4. die endgültige Entscheidung liegt bei den Zentralbehörden.

5. Beispiele für behördliche Einrichtungen sind in Anm. 5 zu § 2 gegeben.

6. Von Bedeutung für die **Frage der Entbehrlichkeit Hilfsdienstpflichtiger in Hilfsbetrieben** wird

auch die Möglichkeit des Erjages durch Frauenarbeit sein. Daß in jedem Fall sorgfältig geprüft werden soll, ob der etwaige Vorteil, der dem Allgemeinwohle durch den Gewinn von Arbeitskräften erwächst, im rechten Verhältnis zu dem für den einzelnen sich ergebenden Nachteil steht, ist wiederholt bei den Beratungen im Reichstage von maßgebender Stelle zugesichert worden.

7. Zu dieser Frage macht die N.N. in Nr. Nr. 7 S. 11 folgende zutreffenden Ausführungen: „Die Entscheidung der Frage, **ob ein Betrieb für Zwecke der Kriegführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung hat**, ist in denjenigen Betrieben, deren Fortführung durch die Lieferung von **Rohstoffen** oder die Erteilung von **Aufträgen** seitens der Militärverwaltung bedingt ist, davon abhängig, ob die Militärverwaltung Rohstoffe liefert oder Aufträge erteilt. Ist dies nicht der Fall, so steht damit tatsächlich fest, daß der Betrieb für die Zwecke der Kriegführung oder der Volksversorgung keine Bedeutung hat. Zudem ist er bereits durch die Verjagung der Rohstofflieferung oder der Aufträge außerstande gesetzt, seinen Betrieb fortzuführen, also tatsächlich stillgelegt, ohne daß es noch auf die Entziehung der Arbeitskräfte ankäme. Trotzdem kann formell auch in diesem Fall die Entscheidung der Feststellungsausschüsse nach § 1 Abs. 2 angerufen werden. In der Sache ist die Entscheidung allerdings bereits vorher gefallen. Den Ausschüssen steht ein Einfluß auf die Lieferung von Rohstoffen oder die Erteilung von Aufträgen nicht zu. Diese Frage ist vielmehr lediglich von der im Einzelfall zuständigen militärischen Stelle zu beantworten und in den vorausgesetzten Fällen bereits vorher beantwortet worden. Der Ausschuß hat also hier lediglich der durch das

Kriegsamt getroffenen Sachlage Rechnung zu tragen und kann sie nur noch durch seinen Spruch betätigen, aber nicht materiell ändern oder beeinflussen. Reale Bedeutung hingegen kommt dem Ausschusse zu:

1. für alle Berufe und Betriebe, die nicht von der Lieferung der Rohstoffe und Erteilung von Aufträgen seitens der Militärverwaltung abhängen;
2. auch für diese Betriebe, soweit es sich darum handelt, ob die Zahl der in ihnen tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt."

8. **Feststellungsausschüsse.** Diesen Namen führen die Ausschüsse des § 4 Abs. 2 HDG. nach Anw. § 1 Nr. 1. Ihre Zusammensetzung regelt § 5 HDG., ihre Bildung sowie die Bestimmung ihres Bezirkes und Sitzes erfolgt nach § 1 der Anw. durch das Kriegsamt in Bayern, Sachsen und Württemberg durch das Kriegsministerium „im Einverständnis mit dem Kriegsamt“. Das entscheidende Wort liegt also bei den Ministerien.

9. **Sachlich zuständig** sind die Feststellungsausschüsse nicht nur für die Beurteilung der ihnen durch § 4 Abs. 2 HDG. zugewiesenen Fragen der Kriegsnotwendigkeit von Berufen und Betrieben, die keine behördlichen Einrichtungen darstellen, und der Entbehrlichkeit der darin beschäftigten Personen; sie entscheiden nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes auch über die Beschwerden gegen die von den Einberufungsausschüssen ausgesprochene Überweisung. Ihre **örtliche Zuständigkeit** wird durch die §§ 1-5 der Anw. bestimmt. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist der Ausschuss zuständig, in dessen Bezirk der Beruf ausgeübt wird oder die Organisation oder der Betrieb oder Zweigstellen derselben ihren Sitz haben. Es



ist also nicht der Wohn-, sondern der Beschäftigungsort bzw. der Ort des Betriebssitzes maßgebend. Der Sitz des Betriebes richtet sich nach seiner Rechtsnatur. Bei nicht eingetragenen Firmen ist es der Platz der Niederlassung, bei eingetragenen der Ort der Eintragung ins Handelsregister. Kommt eine juristische Person in Betracht — Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Kolonialgesellschaft, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eingetragener Verein, Stiftung, Anstalt — so befindet sich ihr Sitz an dem Orte der Verwaltung, wenn nicht ihre Verfassung oder Verleihungsurkunde eine andere Bestimmung trifft. Fraglich kann es sein, was unter „Zweigstellen“ zu verstehen ist. Mit den „Zweigniederlassungen“ des § 13 HGB. sind sie offenbar nicht gleichbedeutend: sonst hätte man wohl diesen Ausdruck gewählt. Vielmehr sollen darunter Nebenstellen verstanden werden, die im gewöhnlichen Leben „Filialen“, „Tochtergeschäfte“ oder „Kommanditen“ genannt werden und vom Hauptbetriebe abzweigende, aber ihm untergeordnete Geschäfte bilden. Teilen sie sonst im Rechtsleben das Schicksal ihrer Hauptbetriebe, so ist ihre Sonderbehandlung in Ausführung des HGB. durchaus angebracht. Denn je nach den örtlichen Verhältnissen der einen von mehreren Betriebsstellen Bedeutung nach § 2 HGB. zukommen, der anderen aber nicht. Deshalb ist auch gegebenenfalls die Zuständigkeit verschiedener Ausschüsse für die einzelnen Zweigstellen begründet. Für gewisse Fälle trifft die Anw. besondere Bestimmungen. Kommen Orte außerhalb der Reichsgrenzen in Frage — was sich bei dem räumlich unbeschränkten Geltungsbereich des Gesetzes häufig ereignen wird —, so kann der Vorsitzende der — nach § 6 HGB. beim Kriegsamte gebildeten —

Zentralstelle den zuständigen Ausschuss bestimmen, Anw. § 1 Abs. 2. Der Bildung von Ausschüssen in den okkupierten Gebieten selbst dürfte aber wohl nichts im Wege stehen. Die Errichtung von Kriegsamtsstellen in Warschau und Brüssel legt zum mindesten den Gedanken sehr nahe. Sollte er sich verwirklichen, dann würde die Befugnis des Vorsitzenden der Zentralstelle von selbst wegfallen. Ist nach den bisher erörterten Vorschriften eine Zuständigkeit nicht gegeben — was z. B. bei Gewerbebetrieben im Umherziehen der Fall sein wird —, so hat wiederum der Vorsitzende der Zentralstelle einzugreifen (Anw. § 2). Dasselbe geschieht, wenn mehrere zuständige Ausschüsse mit derselben Angelegenheit befaßt werden und sich über ihre weitere Behandlung nicht einigen können (positiver Kompetenzkonflikt), oder der Vorsitzende des angegangenen Ausschusses eine Sache wegen Unzuständigkeit an einen anderen abgibt, der sich ebenfalls für unzuständig hält (negativer Kompetenzkonflikt) — Anw. §§ 4, 3 —. Für alle Fälle bestimmt § 5, daß Entscheidungen und Anordnungen nicht aus dem Grunde unwirksam sind, weil sie von einem örtlich unzuständigen Ausschuss ergangen sind. Das besagt, daß sie bis zu ihrer Beseitigung durch die übergeordnete Instanz Geltung haben, hindert aber den davon Betroffenen nicht, die Handlung des örtlich unzuständigen Ausschusses im Beschwerdewege wegen dieses Verstoßes gegen die Anw. anzufechten.

10. **Die Anrufung der Feststellungsausschüsse.** Die Feststellungsausschüsse werden nicht von Amts wegen tätig: es bedarf eines Anstoßes von außen, um sie in Bewegung zu setzen. Er kann entweder vom Kriegsamtsamt oder von einem Beteiligten mittels schriftlichen Antrages gegeben werden. Beteiligt ist, wer an der vom Ausschuss zu treffenden Feststellung



ein unmittelbares berechtigtes Interesse hat, § 27 Anw. Hieraus ergeben sich folgende Grundsätze: das Kriegsamts oder seine Organe, die Kriegsamtsstellen und -nebenstellen, können jederzeit an den Feststellungsausschuß herantreten, was sie häufig tun werden, um die Tätigkeit der Einberufungsausschüsse (§ 7 Abs. 2, 3 S. D. G.) vorzubereiten. Alle anderen dagegen müssen ein „unmittelbares berechtigtes Interesse“ nachweisen, um als „beteiligt“ und damit antragsberechtigt zu gelten. Unmittelbarkeit liegt vor, wenn die zu treffende Feststellung den Antragsteller selbst ohne Einschaltung von Zwischengliedern betrifft. Über seine Person sagt die angezogene Bestimmung nichts: es kommen dafür also alle Rechtssubjekte in Betracht, z. B. auch Behörden. Berechtigtes Interesse, wenn seine Wahrnehmung rechtlich erlaubt ist und weder dem Rechte noch den guten Sitten zuwiderläuft (RG. 51, S. 378 zu § 824 BGB und § 193 StGB.). Nachstehende Beispiele mögen diese Begriffe erläutern:

Bekommen mehrere Anestellte desselben Betriebes besondere schriftliche Aufforderungen, sich nach einer anderen Tätigkeit umzusehen (§ 7 Abs. 2 S. D. G.), so kann der Chef neben der Vorstellung nach § 31 der Anw. (näheres s. bei § 7 S. D. G.) eine Entscheidung des Feststellungsausschusses darüber herbeiführen, ob sein Betrieb ein nach § 2 S. D. G. kriegswichtiger ist. Denn er hat ein unmittelbares berechtigtes Interesse daran, um weitere Aufforderungen an seine Anestellten zu verhüten. Diefelbe Befugnis steht ihm zu, wenn er beispielsweise die Hilfe der Militärbehörden, etwa zur Gewährung von Geiseln, in Anspruch nehmen will und die betreffende Dienststelle die Hilfsnatur des Betriebes anweist. Wollte dagegen ein Unternehmer die Feststellung dazu benutzen, durch sie einem anderen Betriebe die Eigenschaft des Hilfs-

betriebes absprechen zu lassen und sich selbst eine unliebsame Konkurrenz vom Halse zu schaffen, so wäre zwar ein unmittelbares, aber kein berechtigtes Interesse vorhanden, der Antrag auf Feststellung also abzulehnen.

Daß demnach die Feststellungsausschüsse nicht dazu berufen sind, etwa für die Betriebe ihres Bezirks Verzeichnisse der kriegsnotwendigen und überflüssigen Betriebe aufzustellen, ist zur Genüge dargetan. Darauf weist auch zutreffend die R. U. (Kr. Nr. 7 S. 10) hin. Irrig ist aber ihre dort zutage tretende Auffassung, die Feststellungsausschüsse hätten auf Ersuchen der Einberufungsausschüsse im Einzelfall ihr Urteil abzugeben. Weber im Gesetz noch in den AB. noch in der Anw. findet diese Annahme eine Stütze. Die Voraussetzungen für die Tätigkeit der Feststellungsausschüsse sind in dem oben angezogenen § 27 Anw. klar und deutlich zum Ausdruck gebracht. Da es sich um eine Vorschrift über das Verfahren handelt, ist sie strikt auszulegen. Weitere Antragsberechtigte als die dort genannten, das Kriegsamts oder die Beteiligten, erscheinen demnach ausgeschlossen. Die gegenteilige Ansicht würde auch zu einer höchst sonderbaren Folge führen: Die Feststellungsausschüsse befinden nach § 7 Abs. 4 S. 2 D. G. über Beschwerden gegen die von den Einberufungsausschüssen ausgesprochene Überweisung. Bei den dagegen erhobenen Rügen wird es sich häufig gerade um die Fragen handeln, deren Entscheidung nach der Meinung der R. U. die Einberufungsausschüsse schon zuvor von den Feststellungsausschüssen einholen können. Sie würden also die höhere Instanz zu einem Spruch über einen Fall veranlassen können, der ihr auf die Beschwerde des Betroffenen möglicherweise nochmals zur Beurteilung unterbreitet würde, ein

Verfahren, das mit allen hergebrachten Regeln über die Rechtsmittelzüge brechen würde.

Für den **Antrag** auf Feststellung ist die **Schriftform** vorgeschrieben. Aus § 22 Anw. ergibt sich, daß er auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter gestellt werden kann. Er ist an den örtlich zuständigen Ausschuß zu richten; doch hat die Anrufung eines falschen Ausschusses — abgesehen von der notwendig damit verbundenen Verzögerung — keinen Nachteil im Gefolge, da der Vorsitzende ihn gemäß § 3 Anw. an den zuständigen Ausschuß abzugeben hat.

11. **Das Verfahren vor den Feststellungsausschüssen.** Der Vorsitzende wie die Mitglieder des Ausschusses können nach § 7 Anw. wegen Befangenheit abgelehnt werden, mangels einer entgegenstehenden Bestimmung in jeder Lage des — gemäß A.B. II § 7 gebühren- und stempelfreien — Verfahrens. Dieses wird von Amts wegen betrieben und vom Vorsitzenden vorbereitet, der alle erforderlichen Ermittlungen anstellen kann, über deren ihm etwa gut erscheinende Ergänzung der Ausschuß zu beschließen hat. Der Vorsitzende ist befugt, Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen, unberechtigte Zeugnisverweigerung, nicht genügend entschuldigtes Ausbleiben oder Verspäten an ihnen sowie an Beteiligten, deren persönliches Erscheinen er angeordnet hat, durch Geldstrafen bis zu 100 Mark zu ahnden, von denen bemerkt sei, daß ihre Umwandlung in Haft nicht statthaft ist — §§ 12, 13, 17 Anw., §§ 9, 10 A.B. II. Erscheint die eidliche Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen geboten, so sind die Amtsgerichte darum anzugehen, die diesem wie überhaupt jedem Ersuchen der mit dem Vollzug des S.D.G. betrauten Behörden Folge zu leisten haben, A.B. I. 10,

Eine — nicht öffentliche — mündliche Verhandlung findet auf Anordnung des Vorsitzenden, sonst auf Beschluß des Kollegiums mit Zweidrittelmehrheit, statt, Anw. § 14. Die Entscheidung kann auch beim Ausbleiben der Geladenen ergehen, Anw. §§ 15, 16. Voraussetzung ist die ordnungsmäßige Ladung der Beteiligten. Die Entscheidung trägt nicht etwa den Charakter eines Versäumnisurteils, sondern hat den Akteninhalt und alles von den Beteiligten schriftlich oder früher mündlich Vorgebrachte zu würdigen. Bemerkenswert ist, daß für die Verweigerung des Zeugnisses und Sachverständigengutachtens keine bestimmten Regeln aufgestellt sind, sondern der Ausschuß nach den Umständen des Falles darüber entscheidet. Die Ladung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt unter Verwarnung, Gebühren erhalten sie nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (RGBl. 98 S. 689 und 1914 S. 214). Letztere dürfen unter denselben Voraussetzungen wie die Mitglieder des Ausschusses abgelehnt werden, Anw. §§ 18—21. In jeder Lage des Verfahrens können die Beteiligten sich eines Beistandes und, wenn nicht ihr persönliches Erscheinen angeordnet ist, eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters bedienen. Der Ausschuß kann ihn durch Beschluß zurückweisen, wenn er das Verfahren durch unsachliches Verhalten übermäßig erschwert, Anw. § 22. Ein begrifflicher Unterschied zwischen „Beistand“ und „Vertreter“ besteht wohl nicht. Jenen Namen führt der Bevollmächtigte, wenn sein Vollmachtgeber anwesend ist, seine Person also selbst vertritt, diesen in Abwesenheit der Partei. Ist das persönliche Erscheinen des Beteiligten angeordnet, so vermag ihn im Falle des Ausbleibens der Vertreter nicht zu ersetzen; auch hat der Säumige nach § 23 Anw. Bestrafung wie ein

nicht genügend entschuldigter Zeuge zu erwarten. Recht dehnbar ist der Begriff des „unsachlichen Verhaltens“, das den Ausschuß zur Zurückweisung des Bevollmächtigten befugt. Es wird vor allem vermieden werden müssen, unsachlich mit unbequem zu wechseln. Ein Gebot der Niederschrift (Protokollierung) besteht nicht. Über ihren Umfang bestimmt der Ausschuß, Anw. § 24.

12. Vor Erlass der Entscheidung muß die Gemeindebehörde, gegebenenfalls die zuständige amtliche Vertretung des Berufsstandes gehört werden; in geeigneten Fällen sollen auch Fachvereine und sonstige nichtamtliche Verbände gehört werden, AV. I § 11. Die Beteiligung der Gemeindebehörde bzw. amtlichen Berufsvertretung ist also zwingend vorgeschrieben, die der Fachvereine usw. ins Ermessen des Ausschusses gestellt. In welcher Form die Anhörung zu erfolgen hat, ist nicht näher bestimmt; sie wird zweckmäßig durch eine Mitteilung des gestellten Antrages und im Falle einer mündlichen Verhandlung durch Ladung zu ihr geschehen. Amtliche Vertretungen der Berufsstände sind Anwalts-, Ärzte-, Handels-, Handwerks-, Landwirtschaftskammern usw.

13. Die Entscheidungen der Feststellungsausschüsse werden nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung verkündet, sonst dem Antragsteller — nach dem Ermessen des Ausschusses auch andern Beteiligten — zugestellt. Wenn nicht der Antragsteller darauf verzichtet, müssen sie eine kurze Sachdarstellung und Begründung enthalten; Näheres in Anw. § 25. Das Rechtsmittel dagegen ist die Beschwerde an die Zentralstelle (§ 6 H.D.G.). Über die Wirkungen der Entscheidung ist nichts gesagt. Von einer Rechtskraft in dem sonst üblichen Sinne wird nach ihrem Inhalt und Wesen nicht die Rede sein können. Sie nehmen

nur zu dem ihnen zu einem bestimmten Zeitpunkte unterbreiteten Tatbestand Stellung, der später leicht eine Änderung erfahren und deshalb die frühere Entscheidung als nicht mehr zutreffend erscheinen lassen kann. Es würde dem Zweck und der Absicht des Gesetzes widersprechen, wollte man in einem solchen Falle eine nochmalige Anrufung des Feststellungsausschusses, um den veränderten Umständen Rechnung zu tragen, unter Hinweis auf sein früher ergangenes Erkenntnis für unzulässig erklären. Man wird vielmehr das Kriegsamt, gegebenenfalls auch die Beteiligten, für befugt erachten müssen, eine neue Prüfung der Verhältnisse durch den Ausschuß herbeizuführen. Jedoch sind dann Tatsachen anzugeben, die auf einen Umschwung der Dinge schließen lassen. Der Wirkungskreis der Entscheidung ist je nach der Sachlage verschieden. Spricht sie einem Unternehmen die Eigenschaft des Hilfsbetriebes ab, so wirkt sie zugleich gegen sämtliche darin tätigen Personen, soweit sie der Hilfsdienstpflicht unterliegen. Läßt sie sich aber nur über die Entbehrlichkeit eines oder mehrerer Arbeitskräfte aus, so bleiben die übrigen davon unberührt. Nach § 29 Anw. sind die Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse (§§ 7, 9 S.D.G.) an die für ihren Bezirk ergangenen Entscheidungen der Feststellungsausschüsse gebunden.

Zusammensetzung der Feststellungsausschüsse -- Vollzug des Gesetzes in Bayern, Sachsen und Württemberg.

§ 5.

Jeder Ausschuß (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeam-